Der Zweck staatlichen Strafens
Upload von Unterrichtsmaterialien

Jahrgangsstufe 9		**Lehrplan-Kapitel** **9.4 Strafrecht**	

benötigte Medien

☒ Tafel	☒ OHP-Folie	□ Beamer (PPT)	□ SmartBoard
☒ ABB	□ Buch	□ Videofilm	□ Audio-CD
□ Internet	□ _____		

Lernziele

- Die Schüler verstehen die Zwecke von „Schuldausgleich“ und „Vorbeugung“.
- Die Schüler können die Straftheorie des Schuldausgleichs vor dem Hintergrund aktueller einfacher Fälle reflektieren.
- Die Schüler sind in der Lage den Begriff „Vorbeugung“ in Sinne der Strafzwecktheorie zu untergliedern.

Methoden, Sozial- und Aktionsform

Fragend-Entwickelnd / Unterrichts-gespräch / Partnerarbeit

Tafelbild:

Fallbeispiel: Überfall auf einen Supermarkt, bei dem Bargeld in Höhe von 10.000€ geraubt werden. Welche Zwecke hat eine Verurteilung der Täter?

Der Zweck staatlichen Strafens

Hauptziele: Vergeltung und Vorbeugung

Vergeltung: Die Vergeltung ist der Ausgleich des begangenen Übels („Wie Du mir, so ich Dir“).

Abschreckung: Hohen Strafe sollen andere Straftäter abhalten.

Aufrechterhaltung der Rechtsordnung: Staat sorgt für die Aufklärung und Ahndung aller Straftaten.

Resozialisierung: Der Täter soll lernen sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern (Ausbildung, Arbeit, Gewaltprävention).

Arbeitsblatt

Der Zweck staatlichen Strafens

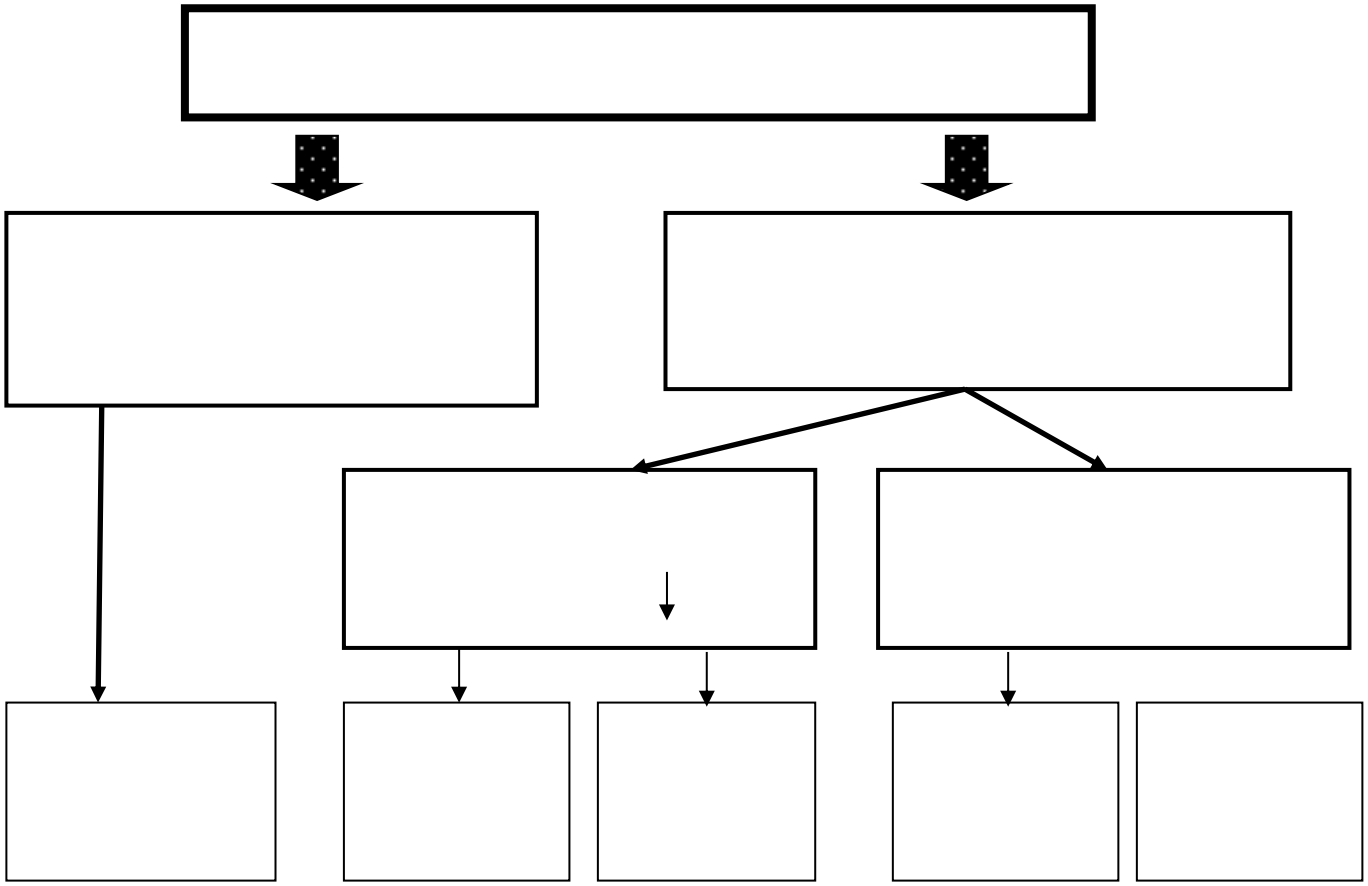

Beantworte folgende Aufgaben stichpunktartig auf einem Konzeptpapier.

1. Begründe die Notwendigkeit des staatlichen Strafmonopols!
2. Beschreibe das Ziel der Rechtssicherheit!
3. Zähle verschiedene Möglichkeiten auf, was der Staat tun kann, um Rechtssicherheit zu gewährleisten!

Lösungsblatt für den Lehrer

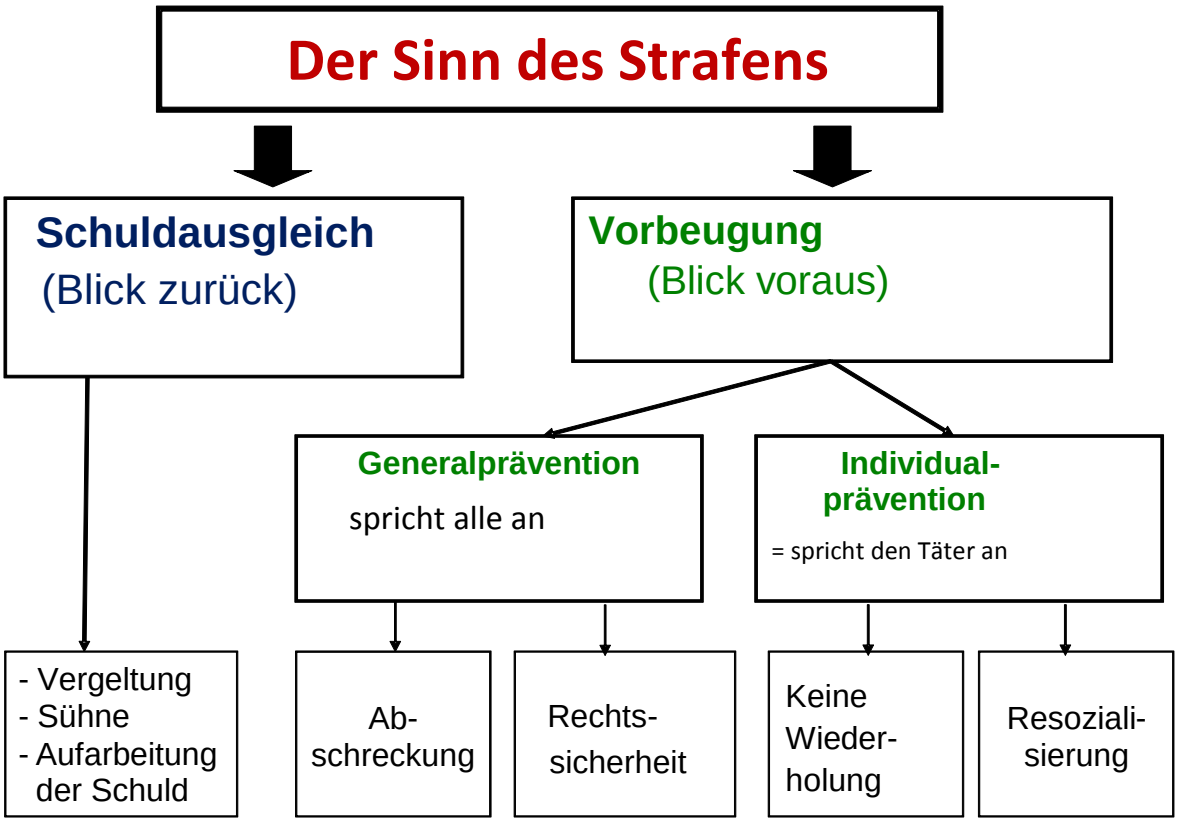

1. Die Alternative wäre das Gesetz des Stärkeren, die wäre in hohem Maße ungerecht. Auch der Straftäter hat im Übrigen das Recht auf ein faires Verfahren. Dies kann der Staat garantieren.

2. In diesem, auch als Garantie- oder Ordnungsfunktion bezeichneten Wirkbereich stellt das Recht die Erwartungen der Individuen sicher, indem sie gewisse Situationen in vorhersehbarer Weise regeln und somit eine verlässliche Basis sozialer Beziehungen zur Verfügung stellt.

3. Verständliche Regeln (Gesetze) beschließen, Einhaltung der Regeln überprüfen (Polizeistreifen), Erziehungshilfen bereitstellen, auf Erziehung in der Schule achten (Lehrpläne)…

Unterrichtsmaterial

a. Folie 1

[1]

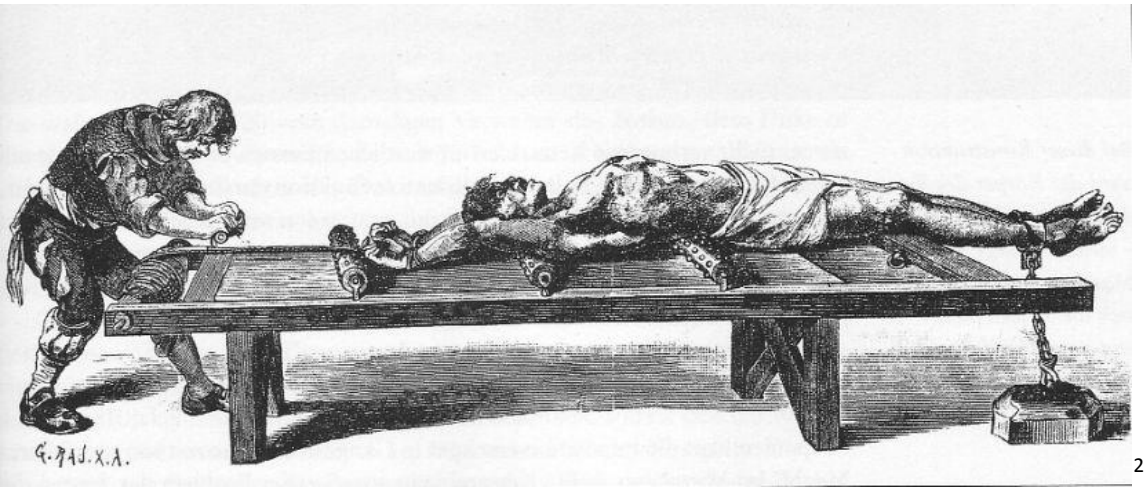

[2]

Folie 2

[1] http://sowi.st-ursula-attendorn.de/kf/kf1dok11.htm, 09.04.2013
[2] http://www.leben-im-mittelalter.net/gesellschaft-im-mittelalter/recht/folter/foltermethoden.html 09.04.2013

[3]

[4]

[3] http://www.qualifizierungdigital.de/uploads/RTEmagicC_BLIP-Lehrwerkstatt_300.jpg.jpg, 09.04.2013
[4] http://www.taz.de/uploads/images/460x229/knast2.jpg, 09.04.2013

Lernziele

Grobziel

Die Schüler können nach der Unterrichtsstunde den Zweck des Strafens, mit der Zusammensetzung aus „Schuldausgleich“ und „Prävention“, verstehen.

Feinziele

- Die Schüler verstehen die Zwecke von „Schuldausgleich“ und „Vorbeugung“.
- Die Schüler können die Straftheorie des Schuldausgleichs vor dem Hintergrund aktueller einfacher Fälle reflektieren.
- Die Schüler sind in der Lage den Begriff „Vorbeugung“ in Sinne der Strafzwecktheorie zu untergliedern.

Schemadisposition

Zeit	Lernziel	Artiku-lation	Unterrichtsschritte/ Lehrer-Schüler-Verhalten	Aktions-/Sozialform	Unter-richts-mittel
5	Einführung	Einstiegs-phase / Motivation	L: „Hat jemand von euch schon mal Hausarrest bekommen? Oder wurde schon mal jemandem das Taschengeld gestrichen? … **Warum**?“ Strafen vom **Staat**: - **Früher**(Mittelalter): 1. Kettung an den Schandpfahl 2. Folter 3. Hinrichtung - **Heute**: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe	Fragend-Entwickelnd / Unterrichts-gespräch	OHP
12	1	Erarbei-tungs-Phase	Zweck staatlichen Strafens	Partnerarbeit / Fragend-Entwickelnd / Unterrichts-gespräch	Kon-zept-papier/ Arbeitsblatt/ Folie/ Tafel
9	2	Erarbei-tungs-phase	„Schuldausgleich“	Fragend-Entwickelnd/ Unterrichts-gespräch	Tafel/ Heft
9	3	Erarbei-tungs-phase	„Vorbeugung“.	Fragend-Entwickelnd/ Unterrichtsgespräch	Tafel/ Heft

10		Sicherung	- Wiederholung des Themas und Begrifflichkeiten - Auflegen einer Folie: Lehrwerkstatt in einer Jugendstrafanstalt[5]und ein Häftling in der Gefängniszelle. L:"Vergleicht bitte die folgenden Bilder miteinander. Welcher Strafzweck liegt diesen Darstellungen zugrunde?"[6] - Die Fragen auf dem Arbeitsblatt werden in Partnerarbeit beantwortet.	Partnerarbeit	Folie/ Arbeits-blatt/ Kon-zept-papier

Methodisch-Didaktische Begründung

Einführungsphase

Als Motivation fragt der Lehrer im Plenum nach Strafen Zuhause: „Hat jemand von euch schon mal Hausarrest bekommen? Oder wurde schon mal jemandem das Taschengeld gestrichen? … Warum?" Dieser Einstieg wurde gewählt, da die Schüler privat angesprochen werden und von ihrer eigenen Erfahrungswelt sprechen können. Somit wird erreicht, dass sie gleich von Anfang an am Thema interessiert sind. Danach wird eine Folie (siehe: Unterrichtsmaterialien, a. Folie 1) mit einem Schandpfahl/Pranger und Folter, in Form eines stillen Impulses, aufgelegt und die Schüler nennen die mittelalterlichen Strafen. Das Medium „Folie" wurde gewählt, da es gut sichtbar ist und im Vergleich zum Schulbuch – das ebenfalls derartige Bilder zeigt- noch keine Beschriftung hat und dadurch den Schülern nichts vorwegnimmt und beeinflusst. Zusätzlich ist der sogenannte „Spotlight-Effekt" gegeben. In diesem Lehrer-Schüler-Gespräch lenkt der Lehrer fragend-entwickelnd die Schüler in Richtung staatliche Bestrafung in der heutigen Zeit. Die Schüler nennen daraufhin die Begriffe „Geldstrafe" und „Freiheitsstrafe". Diese Wörter sind wichtig für das Stundenthema, da gewusst werden soll, um welche Strafen es überhaupt geht. Jedoch wird hierauf nicht näher eingegangen und auch nicht im Heft notiert, da das Thema einzeln noch einmal in einer der Folgestunden behandelt wird.

[5] Forum 9 II, S.153
[6] Ebd., S.153

Erarbeitungsphase

Die Erarbeitungsphase beginnt mit der Aufgabe, in Partnerarbeit den „Zweck des staatlichen Strafens“ an einem Fallbeispiel(siehe: 4, d. Tafelbild 1) zu erarbeiten und stichpunktartig zu notieren. Die Partnerarbeit wurde gewählt, da das nötige Wissen den Schülern latent bewusst sein sollte, aber die sprachliche Systematisierung für den einzelnen Schüler zu schwer erscheint und dadurch das soziale Interagieren mit dem Nachbarn leicht möglich sein sollte. Der Lehrer steht währenddessen beratend zur Seite. Das Fallbeispiel wird von der Lehrkraft an der Tafel notiert, das hat den Vorteil, dass es gut sichtbar für alle Schüler ist und während der Bearbeitung immer präsent bleibt. Bei der Aufgabe finden die Schüler mindestens die Begriffe „Schuldausgleich“ und „Vorbeugung“ – also die Schlüsselbegriffe- die das erste Lernziel bilden. Die Lösungen werden dann in der Klasse besprochen. Wobei es sein kann, dass es Schüler mit anderen Ansichten gibt, die das staatliche Strafen als sinnlos ansehen. An dieser Stelle ist eine Diskussion in der Klasse erwünscht, da die Meinung der Klassenkameraden oft mehr Einsicht zeigt als die des Lehrers. Dies bringt zudem Lebendigkeit in die Klasse und lockert den Unterricht auf.

Im Anschluss wird gemeinsam im Lehrer-Schüler-Gespräch der „Strafzwecke-Baum“ erstellt. Hierfür wurde ein Vordruck des Baumes auf dem Arbeitsblatt(siehe: 4, b. Arbeitsblatt für Schüler bzw. c. Lösungsblatt für den Lehrer) erstellt. Der den Vorteil der Zeitersparnis hat und zudem den Schülern bereits vorzeigt wie die Strafzwecktheorien untergliedert sind und als Hilfestellung dient.

Danach wird die Definition des „Schuldausgleichs“ näher betrachtet und im „Strafzwecke-Baum“ eingefügt. Die Schüler sollen hierbei die Hauptakteure sein und der Lehrer nur hilfeweisend zur Seite stehen. Hier zunächst nur den einen Hauptpunkt zu betrachten hat den Vorteil, die Begrifflichkeiten besser zu unterscheiden.

Der zweite Begriff „Vorbeugung“ wird nun von den Schülern genauer erklärt und untergliedert. Anschließend erfolgt wieder das Eintragen auf das Arbeitsblatt.

Nun werden die Unterpunkte „Vergeltung“, „Abschreckung“, „Aufrechterhaltung der Rechtsordnung“, „Resozialisierung“ und „Sicherung“ nochmals genauer von den Schülern erklärt und mit Hilfestellung in ihren eigenen Worten an der Tafel (siehe: 4, e. Tafelbild 2) notiert und in das Schulheft übertragen. Die Tafelanschrift sollen die Schüler übernehmen,

da es die Klasse auflockert. Die Definitionen in ihren eigenen Worten haben den Vorteil, dass sie schülerfreundlicher zum Lernen sind, da nicht unnötig „hochgestochen“ geschrieben wird und keine unverständlichen Fremdwörter benutzt werden.

Zur effektiven Sicherung bittet die Lehrkraft die Schüler die Hefte zu schließen und die Tafel zu löschen. Zunächst wird das Stundenthema resümiert und die Schüler wiederholen alle Begrifflichkeiten. Die Wiederholung soll schülergeleitet sein und kaum vom Lehrer kommentiert werden, da so bei einem Fehler die Mitschüler darauf hinweisen und noch vorhandene Missverständnisse selbstständig geklärt werden können.

Als nächstes legt die Lehrkraft eine Folie (siehe: 4, f. Folie 2) auf. Es ist eine Lehrwerkstatt in einer Jugendstrafanstalt[7]und ein Häftling in der Gefängniszelle zu sehen. Der Lehrer richtet die Frage an die Schüler: “Vergleicht bitte die folgenden Bilder miteinander. Welcher Strafzweck liegt diesen Darstellungen zugrunde?“[8] Hierbei wird das erlernte Wissen angewandt, indem die Schüler die Vergeltung und Abschreckung von der Resozialisierung zuordnen.

Abschließend erfolgt die Beantwortung der Fragen auf dem Arbeitsblatt(siehe: 4, b. Arbeitsblatt für Schüler bzw. 4, c. Lösungsblatt für den Lehrer) in Partnerarbeit. Hierbei stellt die Bearbeitung in Partnerarbeit wiederum eine Hilfestellung für schwächere Schüler da. Die Fragen sind eine gute Art der Sicherung, da hier nochmals das erlernte angewandt und im Gedächtnis verfestigt wird. Die Korrektur der Aufgaben erfolgt aus Zeitgründen in der folgenden Schulstunde.

Curriculare Einbindung des Lerngegenstandes

In der Realschule in Bayern wird das Thema „Der Zweck staatlichen Strafens“ im Fach Wirtschaft und Recht in allen drei Wahlpflichtfächergruppen im Unterricht behandelt. Es fällt unter den Oberpunkt *„Strafrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts [GZ, MRE, PB, VSE]“,*[9] der in allen Zweigen eine gleich große Rolle spielt. Dies nicht zu Unrecht, da jeder Bundesbürger seine Rechte und Pflichten kennen muss und die Schule neben der Lehrfunktion auch eine Aufklärungsfunktion hat.

[7] Forum 9 II, S.153
[8] Ebd., S.153
[9] Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Lehrplan Realschule S. 444

Der oben genannte Oberpunkt ist im Lehrplan wie folgt definiert und weiter gegliedert:

„Strafrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts [GZ, MRE, PB, VSE]

Die Schüler beschäftigen sich intensiv mit grundlegenden Bestimmungen des Strafrechts und lernen dadurch ein wesentliches Gebiet des Öffentlichen Rechts kennen. Anhand von Rechtsfällen wird ihnen deutlich, dass rechtswidrige Handlungen neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Folgen haben können. Beispiele aus dem Bereich der Verkehrserziehung eignen sich besonders dafür, Gesichtspunkte des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts zusammenzuführen und wesentliche Unterschiede dieser Rechtsgebiete deutlich zu machen.
In der Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafrecht erfahren die Schüler, dass Alter und Reife für die Schuldfähigkeit und der Erziehungsgedanke für Strafzumessung und Strafvollzug eine wesentliche Rolle spielen. Sie erkennen außerdem, dass Gewaltanwendung, insbesondere unter Jugendlichen, kein Mittel ist, um Konflikte zu lösen, und dass jedwede Art von Gewalttätigkeit rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Analyse und die Bewertung aktueller Fälle (Besuch einer Gerichtsverhandlung) dienen dazu, rechtliches Denken zu üben, komplexe Sachverhalte zu durchdringen und verschiedene Möglichkeiten für rechtliche Folgen zu überdenken.

Strafrecht, Straftat, Ordnungswidrigkeit
• staatliches Strafmonopol: Ordnungs- und Schutzfunktion; Zweck staatlichen Strafens“[10]

Sachanalyse

Einleitung

Die Strafe an sich bedeutet jemandem mit Absicht Übel zuzufügen. In vielen gesellschaftlichen Bereichen wird sie verübt, wie beispielsweise im Sport bei Verstoß gegen die Spielregeln. Der französische Soziologe Emile Durkheim war der Meinung, dass der Mensch wegen des Gemeinschaftsbewusstseins eine Reaktion verlangt, wenn Normen verletzt werden. Neben dem Genugtuungsinteresse der Person, die sich verletzt fühlt, dient die Strafe auch zwei weiteren Zwecken: der Rechtsfrieden soll wiederhergestellt und das

[10] Ebd.

Rechtsbewusstsein soll gestärkt werden. [11] Wird die Strafe vom Staat ausgeführt, ist es eine Reaktion auf kriminelle Taten oder einer Ordnungswidrigkeit. Wobei auch bereits das Strafverfahren eine Strafe darstellt, da das Freiheits- und Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten eingeschränkt wird. Auch bei einem Freispruch ist diese Einschneidung nicht mehr rückgängig zu machen und die Bloßstellung in der Öffentlichkeit kann für manch einen den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ruin bedeuten. [12]

Die beiden Grundgedanken

Um dieses „Recht" des Strafens zu erlangen muss ein Gesetz vorhanden sein, das die rechtmäßige Bestrafung absichert. Diese Legitimation sollte sich aus Ethik und Vernunft ableiten[13] und die Überlegung, welchen Zweck die Bestrafung gegenüber dem Verurteilten und der Allgemeinheit hat. Hierzu wurden die beiden Grundgedanken bzw. Straftheorien der „Vergeltung" und der „Vorbeugung" entwickelt. Die Bestrafung erfolgt also zum einen mit Blick in die Vergangenheit und soll einen Ausgleich zum Vergehen darstellen. Zum anderen wird in Richtung Zukunft gesehen, als Verhütung neue Straftaten – durch den selben Täter - oder auch durch andere. Jedoch sollte die Bestrafung immer nur der Schuld wegen stattfinden, um der in der Person liegenden Bereitschaft für Straftaten vorzubeugen. Das schließt aber die Vergeltung und Abschreckung für andere nicht aus. Im Gegenteil, es verbindet Vergeltung und Vorbeugung.[14]

[11] Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens, 04.04.2013
[12] Vgl.: Ebd.
[13] Vgl.: Ebd.
[14] Vgl.: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S:66

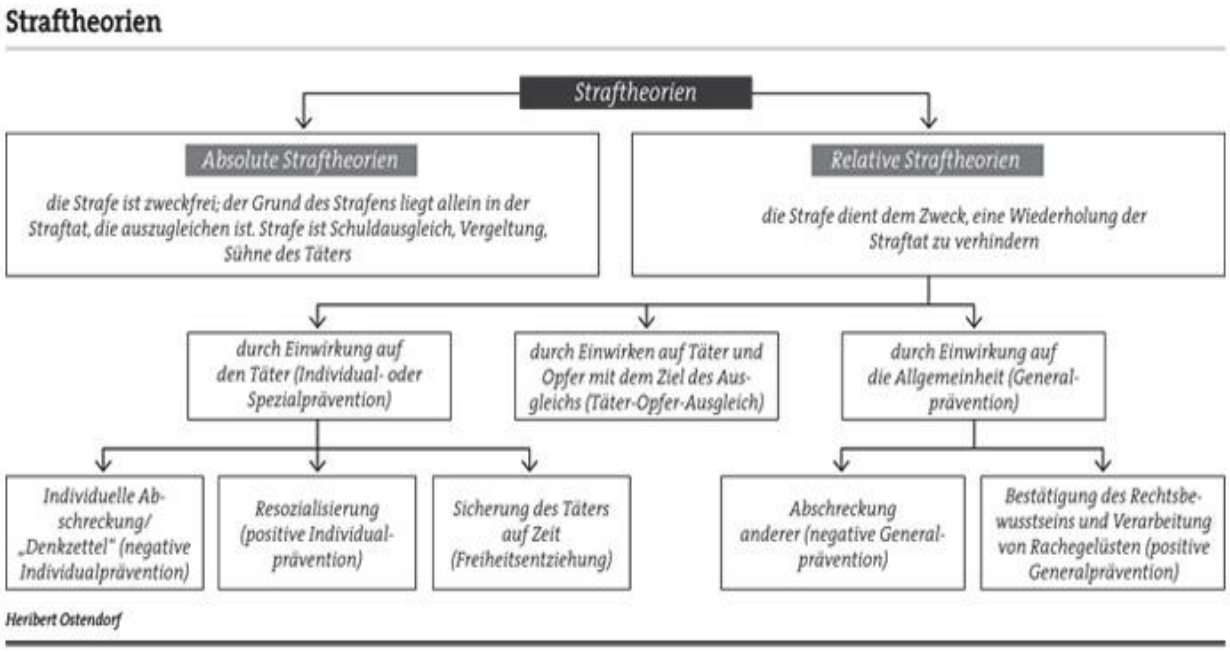

[15]

Die Vergeltung

„Punitur quia peccatum est"[16]

Diese Aussage Senecas heißt übersetzt: „Strafe ist frei von empirischen gesellschaftlichen Zwecken, ihr Sinn ist die Durchsetzung von Gerechtigkeit"[17], und meint damit, dass bei der Bestrafung die Vergeltung allein eine Rolle spielen soll. Die „Vergeltung" wird daher von Straftheoretikern als die „absolute" Straftheorie bezeichnet.[18]

Seit der Aufklärung im 18. Jahrhundert hat der Begriff einen Sinneswandel durchlebt. Früher war es die Rache die gemeint war, durch Hassgefühle entstanden. Heute ist damit der Grundsatz der austeilenden Gerechtigkeit gemeint und somit ein Maßprinzip, nach dem das Maß der Strafe durch die Tat bestimmt wird.[19]Demnach hat Immanuel Kants Text aus dem 17. Jahrhundert Wahrheit in unserer Straftheorie gefunden:

[15] Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens 04.04.2013
[16] Prof. Dr. C.-F. Stuckenberg, LL.M. *(Harvard):* Strafrecht I, S.5: Seneca
[17] Prof. Dr. C.-F. Stuckenberg, LL.M. *(Harvard):* Strafrecht I, S.5
[18] Vgl.: Ebd.
[19] Vgl.: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S.66f

„Was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schläfst du ihn, so schlägst du dich selbst; tötest du ihn, so tötest du dich selbst.“[20]

Die Worte „beschimpfen“ und „töten“ etc. sind natürlich nicht wortwörtlich gemeint, da es beispielsweise die Todesstrafe in Deutschland nicht gibt, aber damit ist wohl in unserer Zeit eher gemeint, dass demjenigen eine ausgleichende Strafe zugetragen werden sollte. Wenn diese Straftheorie allein also angewandt würde, würde der Tatsachenrichter allein das Maß der Bestrafung festlegen. Aber auch das ist ein schwieriges Thema, denn jeder sieht das Vergehen als verschieden schlimm an. Genauso ist es mit der Strafe: besonders derjenige, der einen Schaden daraus zu tragen hat, würde wohl oft das Höchstmaß verlangen. Wenn die Bestrafung objektiv ausfallen soll, müsste jeder bei der selben Tat gleich schwer bestraft werden. Es bleibt jedoch jedem Richter ein gewisser Spielraum und zudem vielerlei Meinungen den vorliegenden Schaden zu bemessen.[21]

Zu unterscheiden von der Vergeltung ist die „Sühne“. Durch die Bestrafung wird dem Verurteilten möglich gemacht, die Notwendigkeit der Strafe einzusehen.[22]

Der Vorbeugungsgedanke

„Denn wenn du dir klarmachst, Sokrates, was es eigentlich bedeutet, wenn man die, welche Unrecht tun, bestraft, so ergibt sich für dich doch gerade daraus die Lehre, das die Menschen der Ansicht sind, man könne die menschliche Tüchtigkeit erwerben. Denn niemand züchtigt den Übeltäter in dem Gedanken und nur deshalb, weil er [U]nrecht getan hat, es sei denn, das[s] man unvernünftig wie ein Tier einfach Rache übt. Wer aber mit Vernunft züchtigen will, der straft nicht des begangenen Unrechts wegen (denn das Getane kann er ja doch nicht ungeschehen machen), sondern um des zukünftigen willen, damit dieser selbe Mensch nicht wiederum unrecht tut und auch ein anderer nicht, nachdem er nämlich gesehen hat, wie dieser bestraft wurde. Wer eine solche Überlegung macht, denkt wohl auch, das[s] die Tüchtigkeit anerzogen werden kann ; denn er straft zum Zweck der Abschreckung. Dieser Meinung sind alle, die Strafe verhängen, sowohl im privaten wie auch im öffentlichen

[20] Immanuel Kant, Rechtslehre, Schriften zur Rechtsphilosophie, § 49 E I.
[21] Vgl.: Prof. Dr. Axel Montenbruck: Strafrahmen und Strafzumessung, S.19f
[22] Vgl.: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S.67

Leben ; …"[23]

Die obige Schrift stammt von Platon und spiegelt den Vorbeugungsgedanken wider. Diese Straftheorie wird die relative Straftheorie genannt. Demnach soll die Strafe so hoch sein, wie sie der Täter zur Resozialisierung benötigt, und nicht nach der Schwere der Tat bemessen werden. Das Erfordernis für die Bestrafung, das Einschreiten des Staates, ist also darin begründet, dass der Verurteilte „Symptome eines gefährlichen Zustandes" aufweist, und nicht in der Tat an sich - damit soll der Vorbeugungserfolg wahrscheinlich gemacht werden. [24]

Die Straftheorie untergliedert sich, wie in Kants Text bereits genannt, in zwei Punkte.

Der erste ist der Gedanke, dass andere davor abgeschreckt werden sollen, die sogenannte Generalprävention. Die Strafdrohung will die Bürger davon abhalten Verbrechen zu begehen und nicht erst die Strafvollstreckung. Es soll moralische Abneigung bezüglich des Unrechts hervorgerufen werden und somit ihr Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit stärken. Die Wirkung der Generalprävention ist bei Jugendliche und Erwachsenen mit krimineller Neigung bestätigt.[25]
Die Bestrafung zeigt dadurch, dass Verbrechen nicht legitimiert wird, die Gewährleistung der Rechtssicherheit und schafft somit ein Gefühl des Schutzes bei der Bevölkerung.[26]

Der zweite Punkt bezieht sich auf den Täter. Die Strafe soll zum Einen den Verurteilten von einer Wiederholung abschrecken, um die Gesellschaft vor ihm zu sichern. Zum Anderen will der Staat den Täter positiv beeinflussen, durch Resozialisierung.[27] Unter Resozialisierung ist eine Art Erziehung gemeint, die den Straftäter an die Einhaltung der Regeln des alltäglichen Lebens gewöhnen und ihn von Straftatwiederholung abhalten soll. Leider ist die Rückfallquote in Deutschland, ebenso wie im Ausland, trotz der „Erziehungsmaßnahmen"

---

[23] Prof. Dr. C.-F. Stuckenberg, LL.M. *(Harvard):* Strafrecht I, S.6: Platon, Protagoras, 324 (Übers. von R. Rufener)
[24] Vgl.: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S.67f
[25] Vgl.: Ebd., S.67ff
[26] Vgl.: Ebd., S.68f
[27] Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens, 04.04.2013

nicht gesunken, was auch die Wirksamkeit der sozialpädagogischen Arbeit die in Gefängnissen stattfindet strittig macht.[28]

Die Verbindung

Wie bereits im Obigen geschrieben können in der Strafe Vergeltung und Vorbeugung verbunden werden. Voraussetzung ist, dass das gewählte Maß und die Höhe gerecht sind. Es wird davon ausgegangen, dass nur dann die sozialpädagogische Wirkung auf die Bevölkerung gegeben ist und sie „dem Verurteilten als Antwort einer mit ihm verbundenen Gemeinschaft und zugleich als Appell an sein Bewu[ss]tsein von Recht und Unrecht verstanden wird.“[29] Einer falschen Strafansetzung sollen „die Verwarnung mit Strafvorbehalt(§59), die Strafaussetzung zur Bewährung(§56) und die rechtzeitige Aussetzung des Strafrestes(§57) entgegen[wirken].“[30]

Strittig bleibt es jedoch ob es eine „richtige“ und gerechte Bestrafung gibt.[31]

[28] Vgl.: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S.68f
[29] Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S.69
[30] Ebd., S.69
[31] Vgl.: Prof. Dr. Axel Montenbruck: Strafrahmen und Strafzumessung, S.19

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis:

- Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend: *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, Berlin: Verlag Dunker & Humblot, 1996
- Immanuel Kant, *Rechtslehre, Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin: Verlag H. Klenner , 1988
- Prof. Dr. Axel Montenbruck: *Strafrahmen und Strafzumessung*, Berlin: Verlag Dunker & Humblot, 1983

Verzeichnis verwendeter Internetquellen:

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Lehrplan-Auszug Realschule: www.isb.bayern.de, abgerufen am 03.04.2013
- Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens, abgerufen am 03.04.2013
- Dr. C.-F. Stuckenberg, LL.M. *(Harvard): Strafrecht I*, http://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht5/Materialien/Strafrecht_I_Gliederung.pdf , abgerufen am 03.04.2013